



Fachtagung am 23. Januar 2012

Thema:

Die Ausgestaltung gerichtlicher Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht

Referent:

- Andreas Maltry
- Richter am Oberlandesgericht München
- Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz

Ort:

Kassel



Gliederung

1. Allgemeine Bemerkungen zur Führungsaufsicht
2. Die Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (**EAÜ**) in der Führungsaufsicht
3. Gerichtliche Weisungen beim Einsatz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (**EAÜ**)
4. Die Erläuterung erfolgt anhand eines **Besprechungsfalls aus der Praxis**



Teil 1. Allgemeine Bemerkungen

- Führungsaufsicht als Maßregel
- Anwendungsbereich der Führungsaufsicht
- Organisation der Führungsaufsicht
- Führungsaufsichtsreformen 2007 und 2011

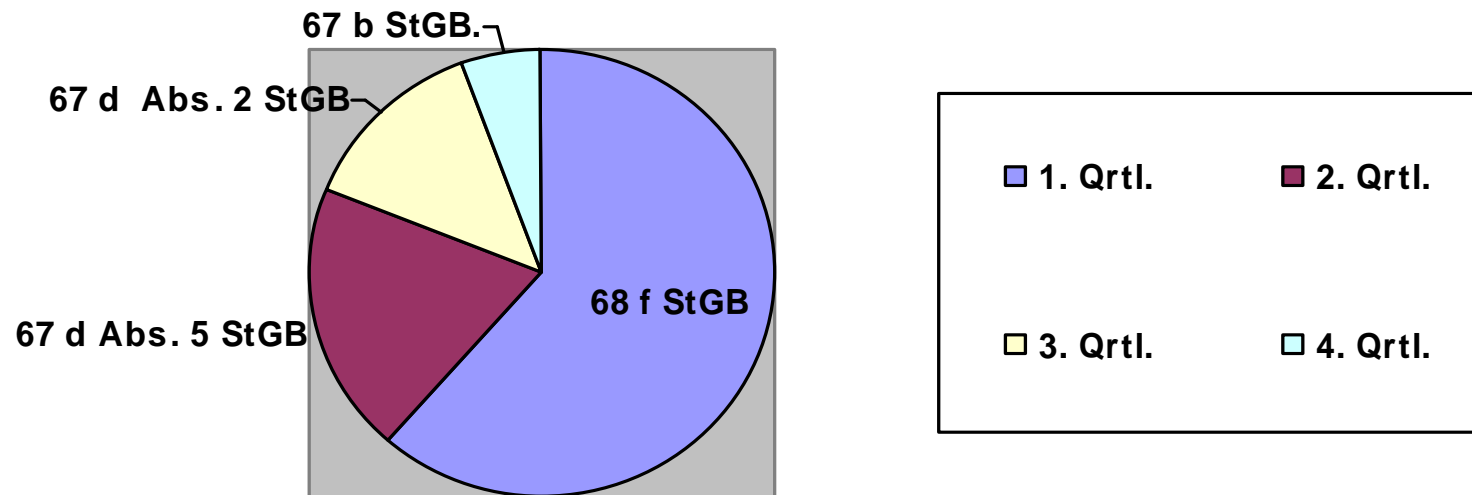


Maßregeln der Besserung und Sicherung

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind:

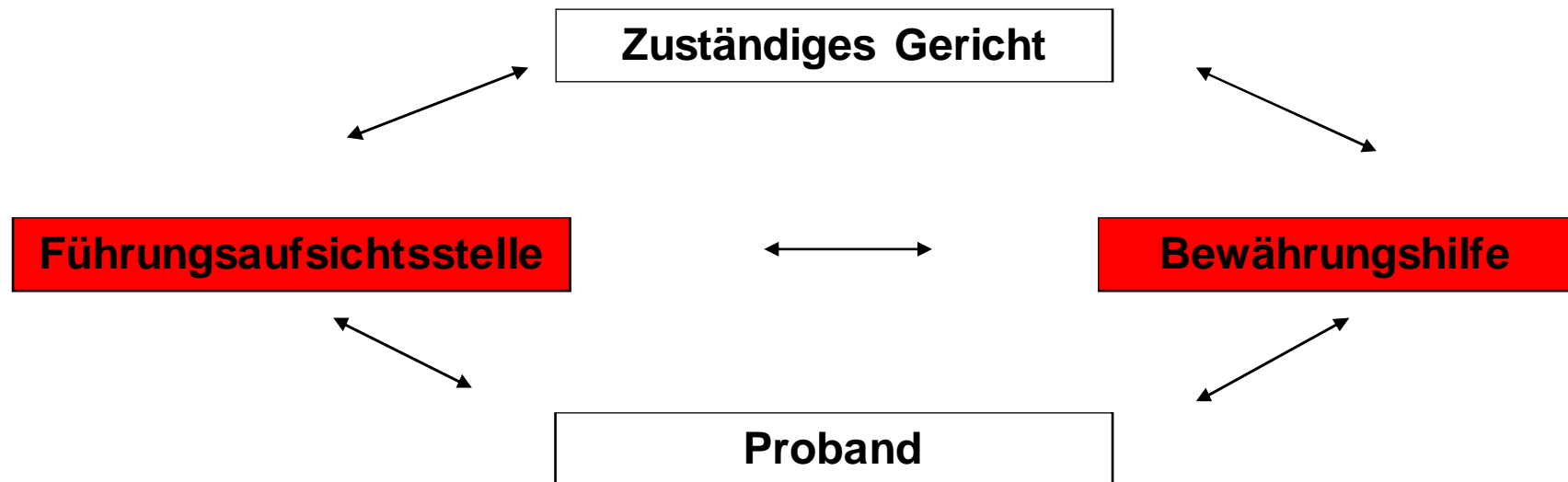
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
- **Führungsaufsicht**
- Entziehung der Fahrerlaubnis
- Berufsverbot

Anwendungsfälle der Führungsaufsicht



Statistische Angaben aus Nordrhein-Westfalen; Stichtag: **1.1.2004**

Organisation der Führungsaufsicht





Führungsaufsichtsreform

- Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13. April 2007 ist am **18. April 2007** in Kraft getreten.
- Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 ist am **1. Januar 2011** in Kraft getreten.



Teil 2: Die Elektronische Aufenthaltsüberwachung

- grundsätzliche Bemerkungen
- rechtliche Voraussetzungen
- Einsatzmöglichkeiten
- Die Erhebung und Speicherung von Aufenthaltsdaten unter den Voraussetzungen des § 463 a Absatz 4 StPO



Grundsätzliche Bemerkungen

- Die in § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs neu geschaffene Möglichkeit, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) bei unter Führungsaufsicht stehenden verurteilten Personen anzuordnen, ist ein Instrument, mit dem der **Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern** (in Ergänzung zu anderen Maßnahmen) verbessert werden soll.
- Zugleich kann sie der **Resozialisierung** von Straffälligen dienen.



Grundsätzliche Bemerkungen

- Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine (Straftaten ausschließende) Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch **keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung**.
- Daher ist sie **kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung**.



Gesetzliche Grundlage der EAÜ

Die Weisung ist nur zulässig, wenn

- die Führungsaufsicht auf Grund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von **mindestens drei Jahren** oder auf Grund einer **erledigten Maßregel** eingetreten ist,
- die Strafe bzw. Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in **§ 66 Abs. 3 S. 1** genannten Art verhängt bzw. angeordnet wurde,
- die **Gefahr** besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 S. 1 genannten Art begehen wird,



Gesetzliche Grundlage der EAÜ

- die Weisung **erforderlich** erscheint, um die verurteilte Person von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Abs. 3 S. 1 genannten Art abzuhalten und
- an die Lebensführung der verurteilten Person gemäß § 68 b Absatz 3 StGB keine **unzumutbaren** Anforderungen gestellt werden.



Einsatzmöglichkeiten

Der Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB kommt in **vier** Fallgruppen vor:

- a) Spezialpräventiv wirkende elektronische Aufenthaltsüberwachung **ohne** begleitende aufenthaltsbeschränkende Weisungen

- b) Elektronische Aufenthaltsüberwachung **mit** konkreten aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen (so genannte „**Gebotszone**“)



Einsatzmöglichkeiten

c) Elektronische Aufenthaltsüberwachung mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich nicht an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten, aufzuhalten (so genannte „**Verbotszone**“)

d) Elektronische Aufenthaltsüberwachung mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, mit dem Ziel den Probanden von bestimmten potentiellen Opfern fernzuhalten (so genannte „**Verbotszone**“)



Erhebung und Speicherung von Aufenthaltsdaten nach § 463 a Absatz 4 StPO

Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

- 1.** zur Feststellung des Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 **Nummer 1, 2 oder 12** des Strafgesetzbuchs,
- 2.** zur Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 **Nummer 1, 2 oder 12** des Strafgesetzbuchs anschließen können,



Erhebung und Speicherung von Aufenthaltsdaten nach § 463 a Absatz 4 StPO

3. zur Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder
5. zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Art.

Die in § 463 a Absatz 4 Satz 1 StPO genannten Daten sind spätestens **zwei Monate** nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die oben bezeichneten Zwecke verwendet werden.



Teil 3: Gerichtliche Weisungen

- Weisungen nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 **Nr. 12**
- Weisungen nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 **Nr. 1**
- Weisungen nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 **Nr. 2**
- Weisungen nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 **Nr. 3**
- Weisungen nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 **Nr. 7**
- Weisungen nach § 68 b **Absatz 2**



Gerichtliche Weisungen

Eine Weisung nach **§ 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12** StGB könnte formuliert werden wie folgt:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel anlegen zu lassen, diese ständig im betriebsbereiten Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“



Gerichtliche Weisungen

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte durch eine Weisung nach **§ 68 b Absatz 1 Nummer 1 StGB** ergänzt werden:

*„Die verurteilte Person wird angewiesen, den Wohn- oder Aufenthaltsort in < **genaue Bezeichnung des Bereichs**> nicht (auch nicht kurzfristig) ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen.“*



Gerichtliche Weisungen

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte durch Weisungen nach **§ 68 b Absatz 1 Nummer 2 StGB** ergänzt werden:

a)

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich nicht in/auf Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen, Schwimmbädern oder im Umkreis von 100 Metern zu derartigen Einrichtungen aufzuhalten“.

b)

*„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich nicht im Umkreis von **<genaue Bezeichnung der Entfernung>** zur Wohnung und/oder Arbeitsstelle des/der **<genaue Bezeichnung der Person>** aufzuhalten“.*



Gerichtliche Weisungen

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte durch eine Weisung nach **§ 68 b Absatz 1 Nummer 3** StGB ergänzt werden:

*„Die verurteilte Person wird angewiesen, jegliche Kontaktaufnahme zu < **genaue Bezeichnung der Person, allerdings - aus Zeugenschutzgründen - ohne Angabe des Wohnorts** > zu unterlassen, auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel.“*



Gerichtliche Weisungen

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte durch eine Weisung nach **§ 68 b Absatz 1 Nummer 3** StGB ergänzt werden:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, keinen Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen“.



Gerichtliche Weisungen

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich monatlich mindestens einmal bei der für seinen Wohnort zuständigen Bewährungshilfe (nach näherer Bestimmung durch den zuständigen Bewährungshelfer in dessen Sprechstunde) persönlich zu melden.“

(Weisung nach § 68 b Absatz 1 Nr. 7 StGB)



Gerichtliche Weisungen

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könnte auch durch Weisungen nach **§ 68 b Absatz 2 StGB** noch weiter ausgestaltet werden wie folgt:

*„Die verurteilte Person wird angewiesen, die Home-Unit in ihrer Wohnung aufstellen zu lassen und an der Beseitigung von Störungen durch den Vor-Ort-Service < **genaue Bezeichnung der eingesetzten Firma** > mitzuwirken.“*



Gerichtliche Weisungen bei unbekannter Entlassungsadresse

*„Die verurteilte Person wird angewiesen, einen bestimmten Bereich < **genaue Bezeichnung der Gemeinde, z.B. örtlicher Bereich der JVA, aus der der Proband entlassen wird** > nicht (auch nicht kurzfristig) ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen.“*

(Weisung nach § 68 b Absatz 1 Nr. 1 StGB)



Gerichtliche Weisungen bei unbekannter Entlassungsadresse

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich am Tag der Haftentlassung bei

dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer persönlich zu melden;
(Weisung nach § 68 b Absatz 1 Nr. 7 StGB)

■ *bzw.*

dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle nach dem Länderkonzept zur Überwachung rückfallgefährdeter Straftäter <z. B. KURS-, ZÜRS-, HEADS-Ansprechpartner> persönlich zu melden" (Weisung nach § 68 b Absatz 1 Nr. 7 StGB)



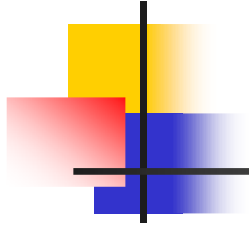
Gerichtliche Weisungen bei unbekannter Entlassungsadresse

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich täglich bei der örtlichen Polizeiinspektion persönlich zu melden“
(Weisung nach § 68 b Absatz 1 Nr. 7 StGB)

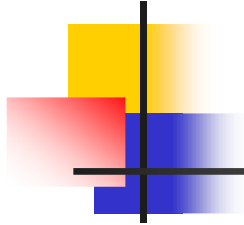


Rechtliche Belehrung

Den verurteilten Personen sollte im Rahmen der rechtlichen Belehrung verdeutlicht werden, dass Verstöße gegen Weisungen nach § 68 b Absatz 1 StGB Sanktionen nach **§ 145 a StGB** und unter den Voraussetzungen nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 c StGB **primäre Sicherungsverwahrung** zur Folge haben kann.



Vielen Dank Für Ihre Aufmerksamkeit !



Andreas Maltry
Richter am Oberlandesgericht München
Prielmayerstraße 5
80097 München
Telefon: 089/5597-2509 oder -3917
Telefax: 089/5597-2828
E-Mail: Andreas.Maltry@olg-m.bayern.de